

69. Ist ein Königl. preussischer Forstreferendar vermöge seiner Dienststellung zu der Ausübung des Forstschusses berechtigt und verpflichtet?

St.G.B. §. 117.

Preuss. Feld- und Forstdiebstahls-gesetz vom 1. April 1880 §. 63 (G.S. S. 230).

Preuss. Kabinettsorder vom 27. Februar 1846, betr. die Bestätigung des Regulatives über die Befähigung zu den Ämtern der höheren Verwaltung, §. 13e (G.S. S. 199).

Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874 §§. 15. 18. 20 (Centralbl. f. d. i. B. S. 217).

III. Straffenat. Urth. v. 21./23. Dezember 1885 g. H. Rep. 2993/85.

I. Landgericht Göttingen.

Aus den Gründen:

Die Annahme der Vorinstanz, daß der Forstreferendar Sch. bei dem in den Urteilsgründen festgestellten Vorfall nicht amtlich thätig gewesen sei, nicht in Ausübung des ihm übertragenen Amtes sich befunden habe, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die die dienstliche Stellung und Verwendung desselben betreffenden Feststellungen gehen dahin, er sei laut Reskriptes des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bei den in der Oberförsterei S. stattfindenden Betriebsregulierungsarbeiten als Hilfsarbeiter dem Oberförster L. zu L. zugewiesen worden. Daß in den Gründen angezogene Ministerialreskript vom 29. Mai 1885 ist an den Königlichen Oberforstmeister v. d. B. in S. gerichtet und ermächtigt diesen, den Forstreferendar Sch. nach Beendigung seines Försterturses diätarisch bei den bezeichneten Betriebsregulierungsarbeiten als Hilfsarbeiter verwenden zu lassen. Zu einem amtlichen Einschreiten gegen die von ihm vermutete Forstkonvention des Angeklagten würde nun der genannte Beamte nur berechtigt gewesen sein und bei diesem Einschreiten nur dann in der Ausübung seines Amtes sich befunden haben, wenn er in der von ihm bekleideten Dienststellung zur Übung des Forstschutzes in dem Forstreviere der Oberförsterei, in welchem der Vorfall sich zugetragen, berufen und verpflichtet gewesen wäre (vgl. §. 63 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880). Daß er hierzu aus Anlaß und während seiner Beschäftigung bei der Oberförsterei S. besonders verpflichtet, daß ihm der Forstschutz als amtliche Funktion, sei es ein für allemal, sei es durch einen ihm von dem vorgesetzten Oberförster erteilten Spezialauftrag, zugewiesen worden sei, das ist nicht festgestellt und hat nach dem Inhalte der Urteilsgründe, insbesondere nach demjenigen, was darin über die Aussage des Oberförster L. erwähnt ist, als ausgeschlossen zu gelten. Es kann aber auch der Revision in der Annahme, daß jeder Forstbeamte als solcher kraft seines Amtes zur Übung des Forstschutzes berufen sei, in dieser Allgemeinheit, wonach jede, auch die entfernteste Beziehung des Amtes zu der Verwaltung des Forstwesens das Recht und die Pflicht zur Übung des Forstschutzes begründen würde, nicht und namentlich nicht hinsichtlich der speziell hier in Frage stehenden, von Sch. bekleideten Stellung eines Forstreferendares beigetreten werden. Der Zweck der Zulassung dieser Beamten zum Vorbereitungsdienste bei den Königl. Regierungen ist deren Ausbildung für den höheren Forst-

dienst. Bestimmte Funktionen sind mit dieser Dienststellung als solcher nicht verbunden. Für den Umfang der dienstlichen Berechtigungen und Verpflichtungen solcher im Vorbereitungsdienste befindlicher Beamten wird vielmehr der spezielle Dienstzweig maßgebend sein, in welchem sie zur Erlangung umfassender Vorbildung für den künftigen Dienst auf Anordnung ihres Vorgesetzten gerade verwendet werden. Solange der Forstreferendar bei der Forstdirektionsbehörde selbst beschäftigt ist, kann davon, daß er hiermit zur Übung des Forstschusses berufen sei, nach der Natur der Verhältnisse nicht die Rede sein. Wird er dagegen, wie es hier hinsichtlich des Forstreferendares Sch. der Fall gewesen, zeitweilig zur praktischen Dienstleistung bei einer Forstrevierverwaltung delegiert (vgl. §. 13 unter e der Kabinettsorder vom 27. Februar 1846, betreffend die Bestätigung des Regulatives über die Befähigung zu den Ämtern der höheren Verwaltung), dann kommt es für die Frage, ob er zur Übung des ihm auf Grund seiner Dienststellung an sich nicht obliegenden Forstschusses berufen ist, auf den Inhalt des speziellen, seine Beschäftigung im Reviere betreffenden Auftrages an. Nach den hierüber getroffenen Feststellungen ist der Forstreferendar Sch. der Oberförsterei S. ausschließlich zur Beihilfe bei den dort stattfindenden Betriebsregulierungsarbeiten, also zu einem Geschäfte beigegeben, welches mit dem Forstschusse im Forstreviere nichts zu thun hatte. Durch Übertragung dieser Kommission ist er daher zum Forstschußbeamten nicht geworden. Es würde aber auch für die Frage, ob er bei dem hier in Rede stehenden Vorgange zur Übung des Forstschusses berufen und daher dem Angeklagten gegenüber amtlich thätig gewesen sei, der Umstand gleichgültig sein, daß er in einem früheren Stadium seiner dienstlichen Laufbahn, beispielsweise während der Absolvierung des praktischen Försterturfus, zur Übung des Forstschusses berufen gewesen ist (vgl. §§. 15. 18. 20 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874). Denn mit dem Aufgeben der Dienststellung als Forstkandidat und mit der Beendigung seiner Verwendung als solcher im praktischen Dienste des Revieres würde auch die allein aus dieser Dienststellung fließende Berechtigung und Verpflichtung zum Forstschusse weggefallen sein.

Mit der hiernach rechtsirrtumsfrei geschehenen Verneinung einer Amtsausübung, in welcher sich der genannte Beamte bei dem fraglichen

Vorfälle befunden, fällt die gegen den Angeklagten aus §. 117 St.G.B.'s erhobene Anklage.